

Info-Brief „Soziales“ -

Informationen aus dem Dezernat Soziales, Integration des LVR

Betreutes Wohnen:

Wie der LVR die neue Zuständigkeit ausfüllen will

Ein Info-Brief zum Stand der Dinge

Die Verlagerung der Zuständigkeit für das ambulant betreute Wohnen auf die Landschaftsverbände ist beschlossen und wird nun umgesetzt. Schon seit Wochen laufen die Vorbereitungen beim LVR und die Gespräche mit den Partnern auf Seiten der Kommunen, Wohlfahrtsverbände und Einrichtungen auf Hochtouren. In diesem Info-Brief finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

1. Das Ziel: Individuelle Hilfen aus einer Hand, S. 1
2. Die Instrumente
 - 2.1 Individuelle Hilfeplanung, S. 1
 - 2.2 Regionale Planungskonferenzen, S. 2
3. Das Vergütungssystem für das Betreute Wohnen, S. 3
4. Kontakt- und Beratungsangebote, S. 3
5. Hilfe zum Lebensunterhalt, S. 4
6. Infos zur Antragsstellung, S. 4
7. Ansprechpartner/innen beim Landschaftsverband Rheinland, S. 4

1. Das Ziel: Individuelle Hilfen aus einer Hand

Ab dem 1. Juli 2003 sind die Landschaftsverbände zuständig sowohl für Angebote des stationären als auch des ambulant betreuten, selbstständigen Wohnens für Menschen mit Behinderungen. Die neue – zunächst befristete - Regelung ermöglicht es, den betroffenen Menschen die individuell passenden Hilfen aus einer Hand anzubieten beziehungsweise zu finanzieren. Ein weiteres Ziel der Landschaftsverbände ist es, ambulante Angebote schneller als bisher flächendeckend auszubauen. Nach dem Motto „ambulant vor stationär“ soll auf diesem Weg

mehr behinderten Menschen die Teilhabe an einem „normalen“ Alltag jenseits von institutionellen Versorgungsformen ermöglicht werden. Im Rahmen dieser **Neuorientierung der Eingliederungshilfe im Rheinland** geht es zusammengefasst um folgende Ziele:

- Personenzentrierter Ansatz bei der Gestaltung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung;
- Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten für alle Beteiligten: die Menschen mit Behinderungen, den Landschaftsverband, die Kommunen, die Leistungsanbieter;
- Umsetzung des gesetzlichen Vorrangs offener Hilfen (§ 3a BSHG);
- Dämpfung des Kostenzuwachs.

Die Übertragung der Gesamtzuständigkeit auf die Landschaftsverbände ist dazu eine notwendige Voraussetzung, die allein aber nicht ausreicht. Der LVR hat deshalb zwei Begleitinstrumente entwickelt: ein personenzentriertes Hilfeplanverfahren einerseits und gebietskörperschafts-bezogene Regionalkonferenzen andererseits. Sie werden im folgenden kurz beschrieben. (Informationen zum Vergütungssystem und zu Übergangsregelungen finden Sie im Kapitel 3 auf S. 3.)

2. Die Instrumente: Hilfeplan und Regionalkonferenzen

2.1 Individuelle Hilfeplanung

Da die Hilfsangebote sich am jeweiligen, individuellen Bedarf ausrichten sollen, muss am Anfang eine Ermittlung der individuellen Wünsche und Bedürfnisse stehen. Dem dient das **Hilfeplanverfahren** des LVR. Die Hilfeplanung soll für alle behinderten Menschen im Rheinland gleichermaßen zur Anwendung kommen und sich zunächst auf den Bereich „Wohnen“ konzentrieren. Seine **Ziele** sind:

- die Bedürfnisse und Wünsche des jeweiligen betroffenen Menschen mit Behinderungen stehen im Mittelpunkt;
- genaue Feststellung des individuellen Hilfebedarfs;
- Anpassung der Angebote an den Bedarf und nicht umgekehrt;
- Feststellung und Abbau von Über- oder Unterversorgung;
- transparente Beziehung zwischen den Beteiligten.

Und so funktioniert's:

In einem ausführlichen Hilfeplan-Gespräch – in der Regel mit dem Hilfeplanmanual des LVR als Gesprächsleitfaden – wird die angestrebte Wohn- und Lebensform des betroffenen Menschen erfragt, ebenso seine derzeitige Situation und die aus seiner Sicht vorrangigen Lebensprobleme. Nach einer Analyse seiner Fähigkeiten und der behinderungsbedingten Beeinträchtigungen werden die erforderlichen Maßnahmen in Art und Umfang beschrieben, die ihn in der Verwirklichung seiner Lebensziele näher bringen.

Die Hilfeplanung dient dem LVR zur Ermittlung des individuellen Bedarfs der Person, die einen Antrag stellt, und leistet damit den wesentlichen Beitrag zur notwendigen sozialrechtlichen Klärung. Aus den Hilfeplänen ergibt sich in der Regel, welches Leistungsangebot erforderlich ist. Sollte dies im Einzelfall nicht plausibel sein oder die Realisierungsmöglichkeit der Hilfen unklar, führt der LVR eine Klärung herbei. Hierfür sind zum Beispiel die in einigen Regionen aufgebauten Hilfeplankonferenzen sehr hilfreich; der LVR wird sich in solche oder vergleichbare Strukturen aktiv einbringen, um vor Ort abgestimmte Hilfen für den einzelnen Menschen anbieten zu können.

Darüber hinaus kann der LVR im Einzelfall weitere Gutachten anfordern, den medizinisch-psychosozialen Fachdienst oder andere Behörden einbeziehen.

Wer spricht mit wem über was?

Der betroffene Mensch kann das Hilfeplangespräch führen mit einer Person seines Vertrauens. Bei Menschen, die bereits in einer Einrichtung oder von einem Dienst betreut werden, können dies die für ihn zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein. Betroffene Menschen können sich aber

auch (insbesondere für einen Erstantrag) an alle Stellen in der jeweiligen Gemeinde wenden, die der Beratung von Menschen mit Behinderungen dienen, wie zum Beispiel Kontakt- und Beratungsstellen der Sozialpsychiatrischen Zentren oder Servicestellen (s. dazu auch den Abschnitt „Kontakt- und Beratungsangebote für geistig behinderte Menschen“, S. 3).

Geltung und Übergangszeiten

Das Hilfeplanverfahren soll ab dem 1.8.2003 im gesamten Rheinland eingeführt werden und das bisherige Entwicklungsberichtsweisen für Wohnheimbewohnerinnen und Wohnheimbewohner ablösen. Nur wenn vor Ort bereits ähnliche Instrumente eingesetzt werden, können diese für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2004 weiter verwendet werden.

2.2 Regionale Planungskonferenzen

Neben die individuelle Hilfeplanung tritt das Instrument der Regionalkonferenzen mit dem Ziel einer Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen vor Ort. Der LVR möchte regelmäßig Regionalkonferenzen in jeder Region im Rheinland abhalten, beginnend in der zweiten Hälfte des Jahres 2003. Ziele und Aufgaben lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Abschluss von **Rahmenzielvereinbarungen**;
- regionale Analyse der Angebotsentwicklung und Anpassung der Angebotsstruktur an die individuellen Hilfebedarfe;
- Ausbau der ambulanten Hilfe mit der Perspektive, die Zahl der Wohnheimplätze abzubauen;
- Einbeziehung der anderen Leistungsträger;
- Erprobung des persönlichen Budgets in einzelnen Regionen gemeinsam mit allen Verantwortlichen vor Ort.

Neben der Planung der Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen soll auch die Bedarfsplanung für integrative Tagesstätten, Sonderkindergärten, Werkstätten sowie Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen Gegenstand der Regionalkonferenzen sein. Daraus folgt, dass der Teilnehmerkreis der Konferenzen, zu denen der LVR in der jeweiligen Gebietskörperschaft einladen wird, über die Sozialhilfebe-

reiche beim örtlichen und überörtlichen Träger hinausgeht und auch die Bereiche Jugend und Gesundheit/Psychiatrie umfasst. Daneben sollen eingeladen werden: der oder die Behindertenbeauftragte der Gebietskörperschaft, alle Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe vor Ort sowie alle örtlichen Selbsthilfe- und Betroffenenverbände der Menschen mit Behinderungen.

3. Das Vergütungssystem für das ambulant betreute Wohnen

Die Vergütung für Leistungen des Betreuten Wohnens wird über ein **Fachleistungsstundensystem** erfolgen. Das bedeutet: Eine Fachleistungsstunde wird mit einem festen Preis bezahlt. Die Anzahl der im Einzelfall bewilligten Fachleistungsstunden richtet sich nach dem im Hilfeplanverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarf des behinderten Menschen. Aus der auf dieser Basis festgestellten erforderlichen Anzahl von Fachleistungsstunden pro Woche wird in der Regel ein **Jahresbudget** gebildet, das die Höchstgrenze der finanzierungsfähigen Fachleistungsstunden für ein Jahr darstellt. Abgerechnet werden können nur die tatsächlich geleisteten und vom behinderten Menschen quittierten Fachleistungsstunden. Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Rechnungsbüro des Landschaftsverbandes Rheinland.

Inhalt einer Fachleistungsstunde sind unmittelbare und mittelbare Betreuungsleistungen und Overheadkosten des Anbieters. Der Landschaftsverband Rheinland wird den Anbietern des ambulant betreuten Wohnens den Abschluss entsprechender Vereinbarungen gemäß § 93 Bundessozialhilfegesetz vorschlagen. Diese Vereinbarungen werden zunächst auf ein Jahr befristet, damit die Auswirkungen des Vergütungssystems geprüft werden können.

Zur Vermeidung einer Benachteiligung ambulant betreuter Menschen gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern von Wohnheimen wird vorbehaltlich einer Entscheidung des Landschaftsausschusses am 25.07.2003 die Inanspruchnahme von unterhaltspflichtigen Eltern volljähriger Kinder auf monatlich 26 Euro begrenzt. Aus dem gleichen Grund wird das Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX bei der Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.

Für die bislang geförderten Projekte wird es vorbehaltlich einer Entscheidung des Landschaftsausschusses am 25.07.2003 eine **Übergangsregelung** geben. Diese Übergangsregelung, die bis längstens 30.06.2004 gelten wird, sieht eine Fortsetzung der bisherigen Finanzierung vor. Auch insoweit wird der Landschaftsverband Rheinland Verträge gemäß § 93 Bundessozialhilfegesetz anbieten.

Durch die Übergangsregelung soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen Leistungen auch zukünftig ohne sachfremde Unterbrechung erbracht werden können.

4. Kontakt- und Beratungsangebote

Ein wichtiger Baustein für eine große Akzeptanz der Angebote des ambulant betreuten Wohnens bei den Betroffenen und ihren Angehörigen ist das Vorhandensein von leicht zugänglichen - im Fachjargon „niedrigschwelligen“ - Informations-, Kontakt- und Beratungsangeboten. Dies gilt vor allem für die größte Gruppe der Betroffenen: die Menschen mit geistigen Behinderungen. Während Menschen mit psychischen Behinderungen bereits die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) als Anlaufstelle kennen, fehlt bislang etwas Vergleichbares für geistig behinderte Menschen. Der LVR hält deshalb den Aufbau von **Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung** für eine vordringliche Aufgabe. Diese Angebote sollten allen Menschen mit geistiger Behinderung in einer Region zur Verfügung stehen, also auch denjenigen, die (noch) keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Dabei geht es nicht darum, einen neuen Einrichtungstyp zu schaffen. Ziel ist es vielmehr, **bestehende Strukturen vor Ort zu nutzen** und weiterzuentwickeln. Die Finanzierungsmöglichkeiten sind noch nicht geklärt. Der LVR steht erst am Anfang der Konzeptionierung und Planung solcher Angebote.

5. Hilfen zum Lebensunterhalt

Von der Zuständigkeitsänderung sind neben dem Kernbereich des ambulant betreuten Wohnens weitere Leistungen betroffen. Hierzu gehören zum einen ergänzende Hilfen in besonderen Lebenslagen, wenn ohne diese Hilfen ein selbstständiges Wohnen nicht erreicht oder gesichert werden kann, und zum anderen die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 2. Abschnitt des Bundessozialhilfegesetz, letztere allerdings erst ab 01.01.2004.

Über die Delegation der Bearbeitung bestimmter Annex-Leistungen und der Hilfe zum Lebensunterhalt auf die örtliche Ebene muss noch entschieden werden.

6. Informationen zur Antragsstellung

Die Bearbeitung beim Landschaftsverband Rheinland erfolgt **einzelfallbezogen**. Dazu ist es erforderlich, dass Sie dem Landschaftsverband Rheinland folgende Unterlagen zum Einzelfall übersenden:

- den Sozialhilfegrundantrag (Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen) und Mitteilungen über nachträgliche Veränderungen;
- ärztliche Unterlagen (Angaben zu Art und Umfang der vorliegenden Behinderung);
- den Hilfeplan.

Für Menschen, die im Rahmen der bisherigen Regelungen bereits Leistungen des betreuten Wohnens in Anspruch nehmen, sind die genannten Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass die Umstellung spätestens zum 30.06.2004 (Übergangsregelung) erfolgen kann.

Die Planungssachgebiete der Abteilungen 72.10, 72.20 und 72.30 sowie der medizinisch-psychosoziale Fachdienst des Rheinischen Sozialamtes werden die Initiative ergreifen, um die jeweiligen Angebote vor Ort sukzessive auf Einzelfallbearbeitung umzustellen.

7. Ansprechpartner beim Landschaftsverband Rheinland

Die Bearbeitung der Einzelfälle sowie der Abschluss von Verträgen gemäß § 93 Bundessozialhilfegesetz erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen 72.10 (Rheinland Nord), 72.20 (Rheinland Mitte) und 72.30 (Rheinland Süd).

Für grundsätzliche Informationen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Hilfeplanung: Lothar Flemming (0221-809-6415); lothar.flemming@lvr.de
- Vereinbarungen mit Leistungsanbietern: Andreas Zimmermann (0221-809-6417) andreas.zimmermann@lvr.de

Die Namen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus den Abteilungen 72.10, 72.20 und 72.30, die sich vorrangig mit Anträgen auf ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe befassen, werden schnellstmöglich bekannt gegeben.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter <http://lvrwww.lvr/fachdez/soziales>.

Impressum
Herausgeber: LVR, Dezernat Soziales, Integration, 50663 Köln
verantwortlich: Martina Hoffmann-Badache, Landesrätin des Dezernates Soziales, Integration
Redaktion: Martina Krause, Andreas Zimmermann